

19.11.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.11.2020

Ltg.-**1353/A-1/107-2020**

U-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger, Hauer, Schmidl, Dr. Michalitsch, Kaufmann, MAS und
Ing. Schulz

betreffend **Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)**

Im Rahmen von zwei umfangreichen Vertragsverletzungsverfahren – wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-RL) in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen – wurde auch die vollständige Umsetzung dieser Richtlinien in einzelnen Bestimmungen des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG), LGBl. 8060, bezweifelt.

Es sollen daher Begriffsbestimmungen, begriffliche Klarstellungen, Ausnahmeregeln, Maßnahmen, Handlungspflichten und erweiterte Kundmachungsbestimmungen, die aus Sicht der Europäischen Kommission bisher im NÖ IBG im Vergleich zu den genannten Richtlinien nicht berücksichtigt worden sein sollen, neu gefasst werden.

Um eingangs einen Überblick über die Umsetzung dieser Richtlinien zu geben, sind in den folgenden zwei Tabellen jeweils in der ersten Spalte chronologisch die zu ändernden Bestimmungen des NÖ IBG und die in der zweiten Spalte die dadurch umgesetzten Artikel der jeweiligen Richtlinie angeführt.

Umsetzung im NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG)	Betroffener Artikel der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
§ 3 Z 12 letzter Satz	Artikel 13 Abs. 7
§ 3 Z 18	Artikel 3 Nummer 4

§ 3 Z 19	Artikel 3 Nummer 5
§ 3 Z 20	Artikel 3 Nummer 6
§ 3 Z 21	Artikel 3 Nummer 9
§ 3 Z 22	Artikel 3 Nummer 14
§ 3 Z 23	Artikel 3 Nummer 19
§ 3 Z 24	Artikel 3 Nummer 21
§ 3 Z 25	Artikel 3 Nummer 25
§ 3 Z 26	Artikel 3 Nummer 26
§ 3 Z 27	Artikel 3 Nummer 27
§ 3 Z 28	Artikel 3 Nummer 28
§ 3 Z 29	Artikel 3 Nummer 29
§ 3 Z 30	Artikel 3 Nummer 30
§ 3 Z 31	Artikel 3 Nummer 31
§ 3 Z 32	Artikel 3 Nummer 32
§ 3 Z 33	Artikel 3 Nummer 33
§ 3 Z 34	Artikel 3 Nummer 34
§ 3 Z 35	Artikel 3 Nummer 35
§ 5 Abs. 2	Artikel 24 Absatz 1
§ 5 Abs. 6a	Artikel 9 Absatz 1
§ 5 Abs. 6b	Artikel 15 Absatz 4
§ 5 Abs. 6c	Artikel 15 Absatz 5
§ 5 Abs. 8	Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e
§ 5 Abs. 9	Artikel 9 Absatz 3
§ 6 Abs. 5	Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1
§ 6 Abs. 8	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe d
§ 6 Abs. 10	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a

Umsetzung im NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG)	Betroffener Artikel der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
§ 3 Z 16	Artikel 3 Nummer 18
§ 3 Z 36	Artikel 3 Nummer 1
§ 3 Z 37	Artikel 3 Nummer 2
§ 3 Z 38	Artikel 3 Nummer 3
§ 3 Z 39	Artikel 3 Nummer 4
§ 3 Z 40	Artikel 3 Nummer 5
§ 3 Z 41	Artikel 3 Nummer 6
§ 3 Z 42	Artikel 3 Nummer 7
§ 3 Z 43	Artikel 3 Nummer 8
§ 3 Z 44	Artikel 3 Nummer 9
§ 3 Z 45	Artikel 3 Nummer 10
§ 3 Z 46	Artikel 3 Nummer 11
§ 3 Z 47	Artikel 3 Nummer 12
§ 3 Z 48	Artikel 3 Nummer 13
§ 3 Z 49	Artikel 3 Nummer 14
§ 3 Z 50	Artikel 3 Nummer 15
§ 3 Z 51	Artikel 3 Nummer 16
§ 3 Z 52	Artikel 3 Nummer 17
§ 3 Z 54	Artikel 3 Nummer 19
§ 7 Abs. 7 erster Satz	Artikel 16
§ 7a Abs. 5 dritter Satz	Artikel 10

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1 bis 3 (§ 3 Begriffsbestimmungen):

In § 3 Z 12 soll klargestellt werden, unter welcher Voraussetzung die früheren Schlussfolgerungen aus BVT-Merkblättern als BVT-Schlussfolgerungen angesehen werden können.

In § 3 Z 16 wird der Begriff „Betroffene Öffentlichkeit“ um die Definition laut der Richtlinie 2012/18/EU erweitert; mit dem Verweis auf § 5 Abs. 4 lit. e ist sichergestellt, dass anerkannte Umweltorganisationen mit dem Tätigkeitsbereich Niederösterreich erfasst sind.

Der Begriff „Boden“ (§ 3 Z 24) ist in § 3 Z 1 NÖ Bodenschutzgesetz anders definiert, der Begriff „Feuerungsanlage“ (§ 3 Z 25) ist in § 4 Z 14 NÖ Bauordnung 2014 anders definiert. Das NÖ IBG verfolgt jedoch andere Regelungszwecke als die genannten Gesetze, weiters gelten die Definitionen des NÖ IBG nur für dieses Gesetz wodurch Vollzugsprobleme ausgeschlossen sind.

In § 3 Z 47 werden 2 Fälle erfasst, nämlich das vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe und das Vorhandensein von Stoffen, durch deren unvorhergesehene Vermengung gefährliche Stoffe entstehen können.

Um die vollständige Umsetzung der Richtlinien in jedem Fall zu gewährleisten, wurden hier die Definitionen der Richtlinien übernommen.

Zu Z 4, 6, 9 und 10 (§ 5 Abs. 2 und 8 und § 6 Abs. 8 und 10):

Es sollen die Kundmachungsbestimmungen für das Aufliegen eines Bewilligungsantrages, für das Aufliegen einer erteilten Bewilligung, für das Verfahren betreffend neuer oder weniger strenger Emissionsgrenzwerte und für getroffene Maßnahmen des Betreibers bei Anlagen-Stillegung präzisiert werden.

Insbesondere sollen die Kundmachungen auf der Internetseite der Behörde erfolgen. Relevante Informationen im Sinn des § 6 Abs. 10 sind vor allem Maßnahmen mit möglichen Umweltauswirkungen.

Zu Z 5 und 7 (§ 5 Abs. 6a, 6b, 6c und 9):

Hier soll normiert werden, dass Emissionsgrenzwerte nach einer anderen EU-Richtlinie nicht vorgeschrieben werden dürfen bzw. nach deren eventueller bereits

getätigter Vorschreibung geändert werden müssen und unter welchen Voraussetzungen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt und Zukunftstechniken angewendet werden dürfen. Es handelt sich dabei um Erleichterungen für die Betreiber von Anlagen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 5):

Nach dem Vorbild des § 360 Gewerbeordnung soll eine Untersagungsmöglichkeit des Betriebes der gesamten Anlage oder von Teilen davon bei Nichteinhaltung von Auflagen geschaffen werden. Es ist dabei kein zweistufiges Verfahren (Verfahrensordnung – Bescheid) wie bei der Gewerbeordnung 1994 vorgesehen – ein solches wäre nicht umsetzungskonform –, die Behörde soll hier mit Maßnahmenbescheid den bewilligten Zustand durchsetzen können.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 7):

Wegen einer Rechtsänderung auf europäischer Ebene sollen die zitierten Artikel und die Richtlinien-Bezeichnung aktualisiert bzw. richtiggestellt werden.

Zu Z 12 (§ 7a Abs. 5):

Die Behörde soll die Möglichkeit erhalten, den Betreiber zur Aktualisierung des Sicherheitsberichtes bzw. Sicherheitskonzeptes aufzufordern.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.